

Bekanntmachung der Gemeinde Zapel

des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Zapel hat in ihrer Sitzung am 06.09.2022 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel im Regelverfahren nach § 12 BauGB nebst Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Plangebiet:

Geltungsbereich:

Gemarkung Zapel, Flur 5, Flurstücke 15/16 teilweise und 29/2

Der Geltungsbereich umfasst ca. 17,24 ha und befindet sich nordöstlich der Bahnstrecke Parchim-Schwerin und südwestlich der Bundesstraße B 321 zwischen Crivitz und Friedrichsruhe. Im Norden liegt der Ortsteil Zapel Ausbau. Nordöstlich ist das Wohngrundstück Parchimer Straße 3 vorhanden. Nordwestlich schließen sich Ackerflächen an. Südlich ist der bestehende Photovoltaikpark aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Krummes Moor“ vorhanden.

Planungsziel und -zweck:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Ziel ist die Entwicklung einer sonstigen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PVA) zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Abstand von 200 m zu der Bahnstrecke Parchim-Schwerin.

Zweck ist die Erzeugung von Solarenergie.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zapel, den 13.09.2022

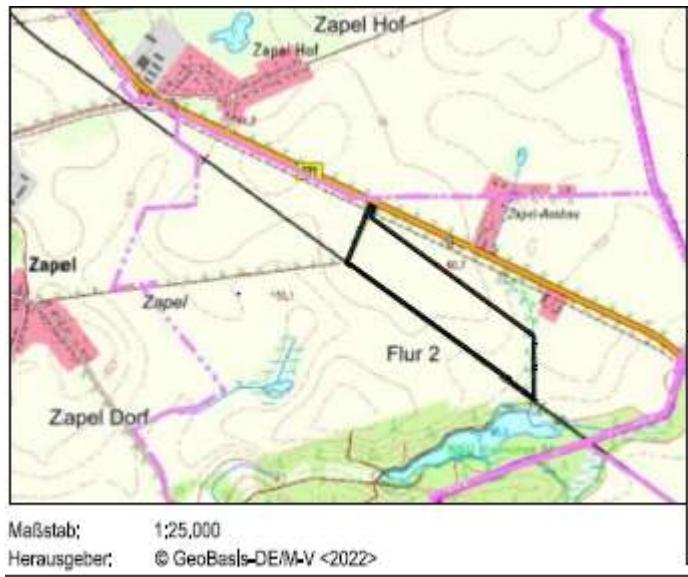
Im Original gez.

H.-W. Wandschneider

Bürgermeister der Gemeinde Zapel

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage südlich des Ortes Zapel Ausbau“ der Gemeinde Zapel

Übersichtsplan



Plangebiet

